

## Teilnahmebedingungen für Wettbewerbe des RheinEnergieMarathon Köln 2019

(1) Der **RheinEnergieMarathon Köln 2019** besteht aus den Wettbewerben Marathon, Halbmarathon, Staffelmарathon, Schülerlauf und Kinderlauf und wird in Köln durchgeführt.

(2) **Veranstalter** des RheinEnergieMarathon Köln 2019 ist der Kölner Verein für Marathon e. V. Die Köln Marathon Veranstaltungs- und Werbe GmbH, Sportpark Müngersdorf/ Radstadion, Peter-Günther-Weg, 50933 Köln, ist mit der Ausrichtung der Veranstaltung beauftragt.

(3) Alleiniger Vertragspartner aller Teilnehmer des RheinEnergieMarathon Köln 2019 ist die Köln Marathon Veranstaltungs- und Werbe GmbH (nachfolgend **organisatorischer Veranstalter**).

(4) **Teilnehmer** ist eine natürliche Person, welche an einem der Wettbewerbe teilnimmt.

(5) **Interessierter** ist eine natürliche Person, welche an einem der Wettbewerbe teilnehmen möchte.

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Teilnahmebedingungen regeln das zwischen einem Teilnehmer und dem organisatorischen Veranstalter zustande kommende Rechtsverhältnis (Organisationsvertrag).

(2) Der Organisationsvertrag zwischen dem Teilnehmer und dem organisatorischen Veranstalter kommt zustande, wenn der organisatorische Veranstalter dem Interessierten eine E-Mail-An-

meldebestätigung bzw. im Zweitraum der Online-Nachmeldung eine Teilnahmebestätigung zusendet.

Bei einer schriftlichen Anmeldung des Interessierten kommt der Organisationsvertrag zustande, wenn der Organisationsbeitrag vom Konto des Interessierten abgebucht wurde.

(3) Neben diesen Teilnahmebedingungen gelten zusätzlich jeweils für die einzelnen Wettbewerbe folgende **sportliche Regeln** in ihrer bei der Anmeldung gültigen Fassung und werden damit auch Bestandteil des Organisationsvertrags (die Regeln der Teilnahmebedingungen gehen im Falle des Widerspruchs den sportlichen Regeln vor):

(a) Alle Wettbewerbe des RheinEnergieMarathon Köln werden nach den internationalen Wettkampfbestimmungen (IWB) des Deutschen Leichtathletik Verbandes (DLV) und der *International Association of Athletics Federations* (IAAF) unter Aufsicht des DLV durchgeführt. Dies gilt für Läufer mit und ohne DLV-Startpass.

(b) Die Einhaltung der o. g. sportlichen Regeln wird von der Wettkampfaufsicht des Verbandes kontrolliert und protokolliert.

(c) Für den Staffelmарathon, den Schülerlauf und den Kinderlauf gilt zusätzlich zu den unter (a) aufgeführten Regeln das vom Kölner Verein für Marathon e. V. erstellte Reglement.

(4) Die sportlichen Regeln, die hier aufgeführt sind, werden von den genannten Institutionen regelmäßig weiterentwickelt, um einen sportlich fairen Wettbewerb zu ermöglichen. Änderungen, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Teilnehmer nach ihrer Anmeldung erfolgen und die vom organisatorischen Veranstalter auf dessen Internetseite oder in Schriftform bekanntgegeben werden, werden Bestandteil des Organisationsvertrages.

### § 2 Teilnahmevoraussetzungen und Gesundheit der Teilnehmer

(1) Der organisatorische Veranstalter veröffentlicht für alle Wettbewerbe die Teilnahmevoraussetzungen auf seiner Internetseite (nachfolgend **Ausschreibungen** genannt). Diese sind für jeden Teilnehmer verbindlich.

(2) Der Teilnehmer bestätigt mit seiner Anmeldung, seine gesundheitlichen Voraussetzungen zur Teilnahme eigenverantwortlich, ggf. unter Hinzuziehung eines Arztes, geprüft zu haben und die gesundheitlichen Risiken aus seiner Teilnahme zu übernehmen.

(3) Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr des Teilnehmers.

(4) Jede natürliche Person, die im Kalenderjahr des Starts das 4. Lebensjahr für den Kinderlauf, das 10. für den Schülerlauf, das 14. für den Staffelmарathon, das 16. für den Halbmarathon bzw. das 18. Lebensjahr für den Marathon vollendet hat, ist teilnahmeberechtigt.

### § 3 Anmeldung und Teilnehmerbeitrag

(1) Interessierte können sich zur Teilnahme an einem Wettbewerb über die Online-Anmeldung im Internet anmelden. Der organisatorische Veranstalter akzeptiert keine Anmeldungen per E-Mail, Telefon, Fax etc.

(2) Sammelanmeldungen sind ausschließlich online und nur für Marathon und Halbmarathon ab zwei Anmeldungen bis zum 31. August 2019 möglich. Für Gruppen ab mindestens zehn Einzelanmeldungen gibt es einen Rabatt von 10% auf die Startgelder.

(3) Jeder Teilnehmer muss zur Abholung der Startunterlagen die E-Mail-Teilnahmebestätigung und einen gültigen Personalausweis bzw. gültigen Lichtbildausweis als Identitätsnachweis vorlegen.

(4) Der organisatorische Veranstalter veröffentlicht als Teil der Ausschreibungen einen Termin, bis zu dem sich Interessierte anmelden können (Anmeldeschluss). Der organisatorische Veranstalter gibt dabei auch in der Regel die maximale Anzahl von Teilnehmern je Wettbewerb bekannt (Teilnehmerlimit). Jeder, der die Voraussetzungen für einen Wettbewerb der Veranstaltung entsprechend der Ausschreibungsbedingungen erfüllt, kann sich bis zum Anmeldeschluss anmelden, sofern das Teilnehmerlimit nicht vorher erreicht ist.

(5) Sollte ein Wettbewerb in den Ausschreibungen kein Teilnehmerlimit aufweisen, behält sich der organisatorische Veranstalter vor, ein Teilnehmerlimit festzusetzen. Anmeldungen, die das Teilnehmerlimit überschreiten, werden nicht angenommen. Sollten zum Zeitpunkt, an dem der organisatorische Veranstalter das Teilnehmerlimit festsetzt, mehr Anmeldungen beim organisatorischen Veranstalter eingegangen sein, als Startplätze verfügbar sind, entscheidet die Reihenfolge der Buchungen der Zahlungseingänge der Interessierten auf dem Konto des organisatorischen Veranstalters über die Teilnahme.

(6) Mit der Anmeldung sind die Startgebühren sowie ggf. die individuell gewählten Zusatzleistungen (z. B. Merchandise-Artikel, Teilnehmershirt) zur Zahlung fällig. Die Höhe der Startgebühren ist vom Zeitpunkt der Anmeldung abhängig.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Wettbewerb entsteht erst dann, wenn der gesamte Organisationsbeitrag (Startgebühr und eventuell gebuchte Zusatzleistungen) auf dem Konto des organisatorischen Veranstalters eingegangen ist. Sollte der Organisationsbeitrag bis Anmeldeschluss nicht eingegangen sein, verfällt der Anspruch auf einen Startplatz. Eine Teilnahme ist dann nur noch im Rahmen einer Nachmeldung gegen Barzahlung

der erhöhten Nachmeldegebühr auf der Running.EXPO möglich, sofern das Teilnehmerlimit noch nicht erreicht ist.

(8) Das Teilnahmerecht ist ein höchstpersönliches Recht und ist nicht übertragbar. Teilnehmer dürfen ihre Startnummer nicht auf Dritte übertragen. Der organisatorische Veranstalter disqualifiziert Teilnehmer, welche gegen diese Regeln verstoßen. § 8 Abs. 4 dieser Teilnahmebedingungen gilt entsprechend.

#### **Ummeldung**

(9) Eine Ummeldung ist ausschließlich vom Halbmarathon auf den Marathon möglich, sofern das Teilnehmerlimit für den Marathon noch nicht erreicht ist. Sie muss schriftlich über den Änderungslink der E-Mail-Anmeldebestätigung und bis spätestens zum 31. August 2019 erfolgen. Im Falle der Ummeldung ist vom Teilnehmer der Differenzbetrag vom bereits gezahlten Startgeld des Halbmarathons zum jeweils aktuellen Marathon-Startgeld an den organisatorischen Veranstalter zu zahlen. Der Teilnehmer gibt hierfür seine Einzugsermächtigung.

#### **Abholung der Startunterlagen**

(10) Der Teilnehmer erhält alle zur Teilnahme notwendigen Startunterlagen (Startbeutel, Startnummer mit Transponder) sowie gebuchte Zusatzleistungen (Teilnehmershirt etc.) erst auf der Running.EXPO. Eine Abholung am Veranstaltungstag ist nicht möglich. Alternativ bietet der Veranstalter den Versand der Startunterlagen gegen Gebühr an.

#### **Versand der Startunterlagen**

(11) Gegen einen Aufpreis können Teilnehmer mit Wohnsitz in Deutschland die postalische Zusendung der Startunterlagen buchen.

Das Paket umfasst die Startnummer inklusive Transponder für die Zeitmessung, den Startbeutel und gebuchte Zusatzleistungen (Teilnehmershirt und Handtuch), sofern vorbestellt.

Dieser Service kann maximal von 5.000 Teilnehmern bis spätestens zum 31. August 2019 gebucht werden.

Der Versand des Startpakets erfolgt am 16. September 2019. Über einen zugesandten Trackingcode kann der Teilnehmer die Lieferung nachverfolgen.

Sollte das Paket nicht zugestellt werden können (u. a. wegen falscher Adresse, Abwesenheit, Nichtabholung an einer Packstation o. ä.), kann der Teilnehmer seine Startunterlagen ausschließlich auf der Running.EXPO abholen. Eine zweiter Zustellversuch erfolgt aus Zeitgründen nicht, auch wird in diesem Fall die Versandgebühr nicht erstattet. Kosten, die durch Retouren entstehen, sind vom Teilnehmer zu tragen.

#### **Codes**

(12) Anmeldungen per Code können nur online und bis zum 31. August 2019 erfolgen, sofern das Teilnehmerlimit des jeweiligen Wettbewerbs noch nicht erreicht worden ist.

(13) Codes gelten ausschließlich für das Veranstaltungsjahr, für das sie ausgegeben wurden, und sind nicht auf andere Austragungsjahre übertragbar.

### **§ 4 Zahlungsbedingungen**

(1) Inländische Teilnehmer mit Wohnsitz in Deutschland können bis zum 4. Oktober 2019 per S€PA-Lastschrift, PayPal oder sofortüberweisung.de zahlen. Danach entfällt das Lastschriftverfahren als Zahlungsmöglichkeit. Bei

Sammelanmeldungen besteht zudem die Möglichkeit der Rechnungstellung.

(2) Ausländische Teilnehmer können zwischen dem S€PA-Lastschriftverkehr (je nach Verfügbarkeit), Kreditkarten- (Mastercard oder Visa), PayPal- oder sofortüberweisung.de-Zahlung wählen.

(3) Nachmeldungen auf der Running.EXPO können ausschließlich mit EC- bzw. Kreditkarte (Mastercard oder Visa), PayPal oder sofortüberweisung.de bezahlt werden.

(4) Gebühren, die aufgrund fehlerhafter Bank- bzw. Kreditkartenangaben oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Teilnehmer pauschal mit € 7,50 in Rechnung gestellt.

## § 5 Nichtantritt bei der Veranstaltung

Bei Nichtantritt zur Veranstaltung werden weder die gezahlte Startgebühr noch ggf. gebuchte Zusatzleistungen wie u. a. Teilnehmershirt rückerstattet. Die Startgebühr kann über den Abschluss eines Startplatz-Rücknahme-Schutzes abgesichert werden. Das gebuchte Teilnehmershirt schicken wir nach der Veranstaltung gegen Zusendung eines frankierten Rückumschlags (aktuell € 1,45) zu.

### Startplatz-Rücknahme-Schutz

(1) Jeder Teilnehmer beim Marathon und Halbmarathon hat bei seiner Anmeldung die Möglichkeit, sich gegen Zahlung einer Gebühr gegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder erheblichem Schaden am Eigentum abzusichern.

Vertragspartner für den Startplatz-Rücknahme-Schutz ist die

HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg. Eine Erstattung der Startgebühr erfolgt ausnahmslos gemäß den Bedingungen der HanseMerkur. Gebuchte Zusatzleistungen wie Merchandise-Artikel etc. deckt diese Versicherung nicht ab.

(2) Der Startplatz-Rücknahme-Schutz ist nur unmittelbar in Verbindung mit der Startplatzanmeldung abschließbar und gilt nicht bei Absage der Veranstaltung oder eines einzelnen Wettbewerbs aufgrund von höherer Gewalt (Unwetter, Terrordrohungen, Feuer etc.) oder anderen Gründen, die der organisatorische Veranstalter nicht zu vertreten hat.

(3) Die detaillierten Versicherungsbedingungen können unter <https://koeln-marathon.de/marathon/> bzw. <https://koeln-marathon.de/halbmarathon/> eingesehen werden.

(4) Sofern der Startplatz-Rücknahme-Schutz gebucht wird, erhält der Teilnehmer den Versicherungsschein als Link in seiner E-Mail-Anmeldebestätigung angehängt.

## § 6 Sicherheit während der Veranstaltung

(1) Der organisatorische Veranstalter gibt den Teilnehmern alle für die Wettkämpfe erforderlichen organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Veranstaltung auf seiner Internetseite oder den Startunterlagen verbindlich bekannt. Der Teilnehmer verpflichtet sich, alle Vorgaben an die Teilnehmer zu beachten und umzusetzen.

(2) Der Teilnehmer wird den Anweisungen des organisatorischen Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals (z. B. Ordner, Streckenposten, Zielpersonal oder Sanitätsdienste) Folge leisten.

(3) Dem Teilnehmer ist bekannt, dass alle Wettbewerbe der Veranstaltung in einer Großstadt überwiegend auf öffentlichen Wegen durchgeführt werden. Der organisatorische Veranstalter prüft vor Beginn aller Wettkämpfe die jeweiligen Strecken und beseitigt sichtbare Hindernisse und Gefahrenquellen. Dem Teilnehmer ist bewusst, dass die Strecke für eine Großstadt typische Unebenheiten und Besonderheiten aufweisen kann. Der Teilnehmer wird hierauf besonders achten.

(4) Bei Handlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer oder Besucher gefährden könnten, ist der organisatorische Veranstalter berechtigt, einen Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung unverzüglich auszuschließen. Ein Anspruch auf Erstattung der Startgebühr besteht in diesen Fällen nicht.

(5) Es gelten im Übrigen die Ausschreibungen der jeweiligen Wettbewerbe sowie die Internationalen Wettkampffregeln (IWR) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) und der *International Association of Athletics Federations* (IAAF).

## § 7 Ausschluss und Disqualifikation

(1) Der organisatorische Veranstalter und das Wettkampfgerecht sind berechtigt, den Teilnehmer von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen (Disqualifikation), wenn eine oder mehrere der folgenden Sachverhalte gegeben sind:

(a) Teilnahme ohne den gemäß § 8 dieser Teilnahmebedingungen für die Zeitmessung vorgesehenen Transponder oder der begründete Verdacht von Manipulationen an Transponder oder Zeitmessung (z. B. fehlende Zwischenzeiten, Verlassen oder Abkürzen der Strecke).

(b) falsche Angaben von persönlichen Daten im Rahmen der Anmeldung.

(c) eine gegen den Teilnehmer verhängte Sperre durch den DLV oder die IAAF zum Zeitpunkt des Starts.

(d) der Verdacht oder der Nachweis der Einnahme nicht zugelassener Substanzen (Doping).

(e) Begründete Annahme des organisatorischen Veranstalters oder des von ihm beauftragten ärztlichen Fachpersonals, dass der Teilnehmer aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Veranstaltung teilnehmen oder diese nicht fortsetzen kann, weil die Gesundheit des Teilnehmers gefährdet erscheint oder ist.

(f) Verändern der Startnummer in irgendeiner Weise (z. B. der Werbeaufdruck wird unsichtbar, unkenntlich gemacht, entfernt oder auf dem Rücken getragen; siehe auch Startnummernbefestigung auf [www.RheinEnergieMarathon-Koeln.de](http://www.RheinEnergieMarathon-Koeln.de)).

(g) Verstöße gegen die sportlichen Regeln der jeweiligen Wettbewerbe der unter § 1 Abs. 3 dieser Teilnahmebedingungen genannten Institutionen, die nach dem jeweiligen Regelwerk zur Disqualifikation führen.

(h) Weitergabe der Startnummer mit Transponder an andere Personen.

(i) Start ohne Startnummer.

(j) Starten im falschen Startblock – zu weit vorn (die Kontrolle erfolgt über die Zeitmessung).

(k) Start mit mehr als einem Transponder.

(l) Überschreitung des vom organisatorischen Veranstalter vorgegebenen Zeitlimits:

- Halbmarathon: 2:45 Stunden netto
- Marathon und Staffelmарathon: 6:00 Stunden netto
- Schülerlauf: 0:40 Stunden

Offizielles Ende: Sobald ein Teilnehmer vom Schlussfahrzeug am Ende des Feldes überholt wird, ist er aus dem Wettbewerb ausgeschieden und hat die Strecke bzw. Straße zu verlassen. Sein Versicherungsschutz erlischt mit diesem Zeitpunkt. Die Straßen sind dann nicht mehr verkehrsfrei. Der überholte Teilnehmer kann sich in diesem Fall entweder vom Besenwagen ins Ziel bringen lassen oder eigenständig per öffentliche Verkehrsmittel ins Nachzielgebiet fahren.

(m) Unterschreitung des vom organisatorischen Veranstalter für den jeweiligen Wettbewerb geforderten Mindestalters

(n) Mitführen eines Babyjoggers.

(o) Mitführen von Tieren.

(p) Mitführen bzw. Nutzen von sonstigen technischen Hilfsmitteln. Hierzu gehören auch insbesondere iPods, Smartphones mit Kopfhörern oder sonstige Abspielgeräte für Musik.

(q) Begleiten von Läufern auf Fortbewegungsmitteln wie Fahrrädern, Inline-Skates etc.

(2) Bei Staffeln führen folgende Regelverstöße zur sofortigen Disqualifikation:

(a) Start mit mehr oder weniger als vier Staffelmittgliedern

(b) Übergabe des Transponders außerhalb der Wechselzonen

(c) Start ohne Transponder

(3) Sollte ein oder sollten mehrere Teilnehmer die Veranstaltung als Plattform für vom organisatorischen Veranstalter nicht erlaubte Aktivitäten nutzen, die das Ansehen des organisatorischen Veranstalters oder seiner Sponsoren schädigen, behält sich der organisatorische Veranstalter vor, diese Teilnehmer nicht starten zu lassen bzw. diese Teilnehmer zu disqualifizieren. Dies gilt insbesondere für unerlaubte oder nicht genehmigte Werbung (auf der Laufbekleidung) für Dritte, insbesondere wenn diese in Konkurrenz zu den Sponsoren des organisatorischen Veranstalters stehen. Jeder Teilnehmer hat die Möglichkeit, im Zweifelsfall eine vorherige Absprache bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung mit dem organisatorischen Veranstalter durchzuführen.

(4) Bei jeder Disqualifikation besteht kein Anspruch auf Erstattung der Startgelder und der Gebühren für Zusatzleistungen.

(5) Gegen eine Wertung bzw. eine Disqualifikation kann maximal bis 24 Stunden nach dem Rennen beim offiziellen Wettkampfgericht Einspruch eingelegt werden. Der organisatorische Veranstalter wird diesen gemeinsam mit dem offiziellen Wettkampfgericht prüfen und innerhalb von weiteren 24 Stunden ein Urteil fällen. Im Zweifel gelten die Wettkampfbestimmungen des DLV bzw. der IAAF.

(6) Der organisatorische Veranstalter behält sich vor, Teilnehmer bei groben Verstößen auch nach Ablauf der Einspruchsfrist zu disqualifizieren.

## § 8 Zeitmessung und Ergebnisse

(1) Die Zeitmessung erfolgt für alle Wettbewerbe (mit Ausnahme des Kinderlaufes) ausschließlich über auf der Rückseite der Startnummern integrierten Transponder der race result AG. Der Transponder selbst erfasst und verarbeitet keine Daten.

(2) Der organisatorische Veranstalter kann die Zeitmessung nur bei ordnungsgemäßer Befestigung der Startnummer und dem Überqueren aller ausgelegten Messmattensysteme gewährleisten.

(3) Der obligatorische Transponder für die Zeitmessung wird im Rahmen der Anmeldung mit gekauft.

(4) Direkt nach der Veranstaltung werden vorläufige Ergebnislisten veröffentlicht. Die Ergebnisdarstellung erfolgt gemäß den sportlichen Regeln der unter § 1 Abs. 3 dieser Teilnahmebedingungen genannten Institutionen. Erst nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. Bearbeitung der Einsprüche veröffentlicht der organisatorische Veranstalter die endgültige Darstellung der Ergebnisse aller Wettbewerbe. Bis zu diesem Zeitpunkt können sich Platzierungen ändern.

## **§ 9 Persönlichkeitsrecht und Datenschutz**

(1) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen oder Interviews im Radio, Fernsehen, Internet (z. B. Internetpräsenzen, Soziale Medien, Live-Streaming) oder Printmedien (z. B. auf Plakaten, Flyern, Programmheft) ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden dürfen.

(2) Der organisatorische Veranstalter speichert und verarbeitet die vom Teilnehmer bei der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung. Dies gilt insbesondere für die zur Zahlungsabwicklung und Kommunikation notwendigen Daten.

(3) Der Teilnehmer erklärt sich ausdrücklich mit der Veröffentlichung von Name, Vorname, Geschlecht, Altersklasse,

Wohnort, Verein, Startnummer und Ergebnis (Platzierungen und Zeiten) in allen veranstaltungsrelevanten Medien wie Online-Medien (z. B. Live-Streaming), Printmedien, App und Fernsehen einverstanden.

(4) Der organisatorische Veranstalter gibt mit ausdrücklicher Zustimmung des Teilnehmers in der Online-Anmeldung personenbezogene Daten des Teilnehmers zu folgenden Zwecken an folgende Unternehmen weiter:

(a) Ein Dienstleister des organisatorischen Veranstalters macht Fotos und Videos möglichst aller Teilnehmer auf der Strecke und beim Zieleinlauf. Der Teilnehmer kann die Fotos oder Videos erwerben. Der organisatorische Veranstalter gibt daher Name, Vorname, Startnummer und E-Mail-Adresse des Teilnehmers an marathon-photos.com, P.O. Box 60, 170 Collingwood St, Hamilton 3204, NEW ZEALAND, weiter, damit dieser dem Teilnehmer ein Angebot zur Erwerb von Fotos oder Videos zusenden kann.

(b) Die race result AG, Joseph-von-Fraunhofer-Str. 11, 76327 Pfinztal, führt die Zeitmessungen der Veranstaltung durch. Der Teilnehmer stimmt zu, dass vom organisatorischen Veranstalter Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsjahr, Nationalität, Verein, Startnummer des Teilnehmers an die race result AG zum Zweck der Zeitmessung, Erstellung der Starter- und Ergebnislisten samt Platzierungen sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet weitergegeben und auch dort gespeichert werden.

(c) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die vom organisatorischen Veranstalter erhobenen personenbezogenen Daten des Teilnehmers bei Buchung einer Zusatzleistung an den entsprechenden Dienstleister (z. B. an race result für den SMS-Service) weitergegeben werden, sofern dies zur Realisation der jeweiligen Dienstleistung notwendig ist.

(d) Sofern abonniert, erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass sein Vorname, Name, Geschlecht und E-Mail-

Adresse für den Versand des Newsletters und E-Mailings an den Dienstleister pooliestudios, Hohenzollernring 88, 50672 Köln, weitergegeben und gespeichert werden.

(e) Sollte der Teilnehmer den Startplatz-Rücknahme-Schutz der HanseMercur Reiseversicherungs AG gebucht haben, erhält diese im Falle der Inanspruchnahme des Schutzes Zugriff auf die personenbezogenen Daten des Teilnehmers zur Abwicklung der Rückerstattung.

(f) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der organisatorische Veranstalter die gespeicherten personenbezogenen Daten zu Informationszwecken für die Veranstaltung nutzen darf.

(g) Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte verkauft.

(h) Der Teilnehmer ist berechtigt, der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen. Er hat dies dem organisatorischen Veranstalter schriftlich anzuzeigen. Hinweis: Bestimmte veranstaltungsrelevante Daten sind jedoch von höherem Interesse, so dass ohne deren Speicherung, Verarbeitung und Veröffentlichung keine Teilnahme möglich ist. Diese Daten werden nicht gelöscht.

## **§ 10 Haftungsausschlüsse**

(1) Der organisatorische Veranstalter haftet nicht für Folgen von gesundheitlichen Risiken in der Person des Teilnehmers. Auf § 2 Abs. 2 dieser Teilnahmebedingungen wird verwiesen.

(2) Der organisatorische Veranstalter übernimmt keine Haftung für unentgeltlich verwahrte Gegenstände, einschließlich und insbesondere für an der Kleiderbeutelabgabe zur Verwahrung

abgegebene Kleiderbeutel und deren Inhalte (z. B. Kleidung, Brillen, Schlüssel, Handys etc.).

(3) Ist der organisatorische Veranstalter in Fällen höherer Gewalt (z. B. behördliche Anordnung, Unwetter, Terrordrohung, Feuer) berechtigt und aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzubrechen bzw. abzusagen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Organisationsbeitrages oder weitergehende Schadenersatzansprüche.

### **§ 11 Haftungsbegrenzung**

(1) Die Ansprüche der Teilnehmer gegen den organisatorischen Veranstalter auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach den Bestimmungen von § 10 dieser Teilnahmebedingungen.

(2) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des organisatorischen Veranstalters, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des organisatorischen Veranstalters beruhen, haftet der organisatorische Veranstalter unbeschränkt.

(3) Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet der organisatorische Veranstalter unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(4) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der organisatorische Veranstalter nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung

ist (Kardinalpflicht). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf das Fünffache des Organisationsbeitrages sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Vertragserfüllung typischerweise gerechnet werden muss.

### **§ 12 Prämienauszahlung**

(1) Die Platzierungsprämien aller Wettbewerbe, sofern ausgeschrieben, werden anhand der offiziellen Ergebnisliste errechnet und ausgezahlt. Diese wird nach Beendigung der Einspruchsfrist auf der Internetseite veröffentlicht. Nach dem Erscheinen der offiziellen Ergebnisliste werden alle Sieger wie ausgeschrieben prämiert.

(2) Gesondert ausgeschriebene Prämien und Boni für Eliteathleten werden nur an Athleten mit einem gültigen Vertrag mit der Köln Marathon Veranstaltungs- und Werbe GmbH ausgezahlt.

(3) Der organisatorische Veranstalter informiert die Gewinner der Altersklassen und der Sonderwertungen entsprechend der Ausschreibungsbedingungen nach der Veranstaltung schriftlich. Zusätzliche Geld- oder Sachprämien, die für die einzelnen Wettbewerbe gesondert ausgelobt werden können, werden nach der Veranstaltung an die Gewinner versandt.

(4) Ein Teilnehmer verliert jeden Anspruch auf eine Prämie und hat eventuell bereits erhaltene Prämien an den organisatorischen Veranstalter zurückzuzahlen, sollte er nach § 8 disqualifiziert werden.

### **§ 13 Anwendbares Recht**

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Gerichtsstand ist Köln.